



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 19.10.2020

Vorlagen-Nr. 8-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Voraussetzung für die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Integrationsausschusses,
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW kraft Amtes den Vorsitz führt und
- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat (z.B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Wahlleiter ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der Ausschussvorsitze: einer Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und einer Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante:

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Für die Berechnung des Fünftels der Ratsmitglieder ist die Anzahl der in der Sitzung tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder unerheblich. Einem Einigungsvorschlag der Fraktionen können somit maximal 6 Ratsmitglieder widersprechen; in diesem Falle wäre der Einigungsvorschlag immer noch angenommen.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist in diesem Falle das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem „d'Hondtschen Höchstzahlverfahren“ gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.

Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemeinschaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend jeweils die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratsitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt als Anlage bei. Die Anlage gilt ebenso für das Verfahren der Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (s. hierzu auch Vorlagen-Nr. 9-2020/2025).

Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt im Wege der Einigung gem. § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW oder im Wege des Zugreifverfahrens gem. § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro		Die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigungen ist in § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geregelt. Die Kosten stehen in Abhängigkeit zu der Anzahl der gebildeten Ausschüsse. Diese Anzahl ist derzeit noch nicht bekannt. Je berücksichtigungsfähigem Ausschuss beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab dem 01. November 2020 je Vorsitz 228,50 € €/mtl.			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage(n):

1. Berechnung der Höchstzahlen Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze

gez. Wassong